

Bundesrat

Drucksache 137/89

03.03.89

EG - Fz - K - Wi

26. Februar

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des
gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der
Artikel 32 und 28 der Richtlinie 77/388/EWG - Sonderregelung
für Gebrauchsgüter, Kunstgegenstände, Antiquitäten und
Sammlungsstücke

KOM(88) 846 endg.; Ratsdok. 4204/89

137/89

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 3. März 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Januar 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Oktober 1989 an.

BEGRÜNDUNGEinleitung

Der vorliegende Vorschlag beabsichtigt das Gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Hinsicht auf die Regelung für die Besteuerung von Gebrauchsgegenständen, Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sammlungsstücken zu vervollständigen. Auf diese Weise füllt der Vorschlag eine Lücke von großer Bedeutung im Hinblick auf das Neutralitätsprinzip des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems, das in der ersten Mehrwertsteuerrichtlinie vorgeschrieben ist und vom Europäischen Gerichtshof in einer Reihe wichtiger Urteile bestätigt und verdeutlicht worden ist.

Die Wiedereinführung von Gebrauchsgegenständen sowie von Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sammlungsstücken in den Wirtschaftskreislauf und deren Besteuerung mit der Mehrwertsteuer in diesen Fällen, werfen jedoch eine Reihe äußerst delikater Fragen auf, auf die ein solcher Vorschlag eine kohärente Antwort bringen muß. So hat sich erwiesen, daß die Wiedereinführung von Gegenständen, die ein Steuerpflichtiger bei einem Nichtsteuerpflichtigen oder einem Steuerpflichtigen ohne Recht auf Vorsteuerabzug erworben hat, dadurch erleichtert werden könnte, daß man den Vorschlag von vornherein in den Kontext der Vollendung des Binnenmarktes, so wie er in Artikel 8A definiert ist, stellt und parallel dazu auch die für das Funktionieren eines echten Marktes - nach innen und nach außen - im Bereich der Gebrauchsgegenstände, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke notwendigen Maßnahmen einführt.

Außerdem muß die vorgesehene Sonderregelung so neutral, einfach und kontrollierbar wie möglich sein, ohne daß jedoch in dieser Hinsicht die gleichen Charakteristiken und Leistungen erreicht werden können wie die der normalen Mehrwertsteuerregelung. Bestimmte Aspekte mußten daher gegeneinander abgewogen werden und man sollte vor allem bei der Untersuchung der einzelnen Bestimmungen immer die Gesamtsituation im Auge behalten.

Das Ziel der Steuerregelung muß völlig klar sein : es geht um die systematische Erfassung der Mehrwertsteuer durch den steuerpflichtigen Wiederverkäufer der betreffenden Gegenstände im Rahmen seiner Tätigkeit. Dies führt dazu, jeden Mehrwert, der auf der vorhergehenden Stufe durch die Privatperson (nichtsteuerpflichtig) oder den Steuerpflichtigen, der beim Kauf kein Recht auf Vorsteuerabzug hatte, entstanden ist, vom Anwendungsbereich auszuschließen.

Die Sonderregelung muß auch in Bezug auf alle Vermittler die als steuerpflichtige Wiederverkäufer handeln könnten, neutral sein.

Schließlich muß in dem Maße, in dem Nichtsteuerpflichtige außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Regelung liegen, offensichtlich die Konsequenz gezogen werden, daß die vom Gerichtshof in seinen "Schul"-Urteilen hervorgehobenen Grundsätze bis zur Abschaffung der Steuergrenzen weiterhin vollständig anzuwenden sind.

I. Gegenstand des Vorschlags

Der gegenwärtige Vorschlag fügt sich in die Logik ein, die mehreren Urteilen des Europäischen Gerichtshofs über Gebrauchtgegenstände zugrundeliegt. Das erste Urteil auf diesem Gebiet, das Schul-Urteil¹⁾, betrifft den Fall eines von einer Privatperson in einem Mitgliedstaat erworbenen und von dieser in den Mitgliedstaat seines Wohnsitzes eingeführten Gebrauchtgegenstandes.

In seinem Urteil beruft sich der Gerichtshof auf Artikel 95 und zieht daraus den Schluß, daß es untersagt ist, "die Einfuhr von durch einen Privatmann gelieferten Waren aus anderen Mitgliedstaaten der Mehrwertsteuer zu unterwerfen, wenn eine solche Steuer bei der Lieferung von gleichartigen Waren durch einen Privatmann innerhalb des Einfuhrmitgliedstaats nicht erhoben wird, soweit der restliche Teil der im Ausfuhrmitgliedstaat erhobenen Mehrwertsteuer, der im Wert der Ware im Zeitpunkt ihrer Einfuhr noch enthalten ist, nicht berücksichtigt wird".

¹⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 5. Mai 1982

Mit anderen Urteilen⁽²⁾, hat der Gerichtshof die meisten Fälle betreffend die Einfuhren von Gebrauchsgegenständen durch Privatpersonen abgedeckt.

Die Kommission hat ihre Interpretation der Schul-Urteile durch eine Mitteilung vom Januar 1986⁽³⁾ dargelegt : "Die Doppelbesteuerung (Mehrwertsteuer) von aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat ausgeführten Waren ist mit dem Gemeinschaftsrecht und mit der Verwirklichung eines echten gemeinsamen Marktes unvereinbar." Die Kommission hat daraus eine praktikable Lösung für Gebrauchsgegenstände, die von Privatpersonen eingeführt werden, erarbeitet. Der vorliegende Vorschlag sieht diese Lösung als gegeben an. Der von dieser Lösung abgedeckte Bereich ist jedoch begrenzt : Er betrifft nur Einfuhren durch Privatpersonen, selbst wenn das Prinzip der Vermeidung jeglicher Doppelbesteuerung von ganz allgemeiner Tragweite ist.

Das prinzipielle Verbot jeglicher Doppelbesteuerung ist vom Gerichtshof im übrigen auch in anderen Rechtssachen bestätigt worden, die sich auf den Verkauf eines neuen Gegenstandes mit gleichzeitiger Inzahlungnahme eines Gebrauchsgegenstandes gleicher Natur innerhalb eines Mitgliedstaates beziehen⁽⁴⁾. In diesen Urteilen hat der Gerichtshof verdeutlicht, daß Gebrauchsgegenstände, die bereits anlässlich ihrer ersten Einführung in den Wirtschaftskreislauf mit Mehrwertsteuer belastet worden sind, anlässlich ihres Verkaufs durch einen Steuerpflichtigen nicht einer teilweise auf die früher gezahlte Mehrwertsteuer erhobene Mehrwertsteuer unterworfen werden dürfen. Bei dieser Gelegenheit hat der Gerichtshof ebenfalls klargestellt, daß in dem Fall, in dem ein Mitgliedstaat eine nationale Regelung für die Besteuerung von Gebrauchsgegenständen vorgesehen hat, diese nur eine Einschränkung kennt, nämlich sich nicht mit der auf neue Gegenstände anwendbaren Regelung zu überschneiden.

⁽²⁾ Urteile des Gerichtshofes vom 21. Mai 1985 (Rechtssache Schul), vom 11. Dezember 1984 (Rechtssache Abbink), vom 23. Januar 1986 (Rechtssache Bergerès-Becqué) und vom 25. Februar 1988 (Rechtssache Drexl)

⁽³⁾ Abl. Nr. C 13 vom 21.01.1986, S. 2

⁽⁴⁾ Urteile des Gerichtshofes von 10. Juli 1985 in den Rechtssachen 16/84 und 17/84.

Das Grundprinzip der Nichtdoppelbesteuerung und der Neutralität gilt, also und dies ist wesentlich, auch für Umsätze innerhalb eines Mitgliedstaates.

Trotz der so wiederholt aufgestellten Grundsätze bleibt das wirtschaftliche Problem, das sich bei der Anwendung der Mehrwertsteuer auf durch Händler in den Wirtschaftskreislauf wiedereingeführte Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke ergibt, bestehen : Es gibt keine gemeinschaftliche Regelung, um Doppelbesteuerungen auf dieser Stufe zu verhindern.

Eine gemeinschaftliche Steuerregelung auf diesem Gebiet sollte nach Artikel 32 der Richtlinie 77/388/EWG (Sechste Richtlinie) vor dem 31. Dezember 1977 vom Ministerrat verabschiedet worden sein. Zu diesem Zweck hatte die Kommission am 11. Januar 1978 einen Vorschlag eingebracht (Vorschlag einer Siebten Richtlinie, Abl. Nr. C 26 vom 1. Februar 1978, abgeändert am 14. Mai 1979, Abl. Nr. C 136 vom 31. Mai 1979), der Gegenstand langwieriger Diskussionen im Rat war. Die Kommission hat beschlossen, ihren Richtlinienvorschlag zurückzuziehen, da die Diskussionen zu einem Text geführt haben, der die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten noch unterstrichen hätte, der keine fortdauernde Steuerregelung geschaffen hätte und die grenzüberschreitenden Geschäfte nicht erfaßt hätte.

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 16. November 1987 diese Zurückziehung festgestellt und auch die Absicht der Kommission, bald einen neuen Vorschlag in diesem Bereich vorzulegen.

Die Gesamtheit der Bestimmungen des vorliegenden Vorschlags soll diese Lücke füllen und stellt eine umfassende Lösung der Problematik dar, die sich im Zusammenhang mit Gegenständen ergibt, die über Händler in Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten in den Wirtschaftskreislauf gelangen : Es handelt sich also um eine Sonderregelung, die nur auf die in diesen Märkten spezialisierten Unternehmen anwendbar ist.

II. Analyse des Vorschlags

Der Vorschlag stellt sich in Form von zwei Artikeln dar, die den derzeitigen Text der Sechsten Richtlinie abändern :

- a) Ein neuer Text, der den derzeitigen Wortlaut von Artikel 32 ersetzen soll, um so die Bestimmungen zu einer gemeinschaftlichen Regelung über die Besteuerung der betreffenden Gegenstände in die Sechste Richtlinie miteinzubeziehen. Auf diese Weise sind die Bestimmungen der Sechsten Richtlinie direkt auf diesen neuen Artikel 32 anwendbar, außer natürlich wenn eine Abweichung ausdrücklich genannt wird, und auch spätere Änderungen der Sechsten Richtlinie - zum Beispiel im Zusammenhang mit der Abschaffung der Steuergrenzen - sind unmittelbar auf diesen Artikel 32 anwendbar. So konnte der Besteuerungsmechanismus von vornherein in der Perspektive der Abschaffung der Steuergrenzen abgefaßt werden (siehe : Zu Artikel 1 weiter unten).
- b) Ein Zusatz zum jetzigen Artikel 28 der den Titel "Übergangsbestimmungen" trägt, mit dem Ziel, das Inkrafttreten des Besteuerungsmechanismus schon vor der Abschaffung der Steuergrenzen zu ermöglichen (siehe : Zu Artikel 2).

Zu Artikel 1

A. Der Anwendungsbereich

Da es sich um eine Sonderregelung handelt, ist es äußerst wichtig ihren Anwendungsbereich sorgfältig zu begrenzen, sowohl was die Gegenstände als auch die Handelnden angeht. In diesem Zusammenhang sollte von vornherein unterstrichen werden, daß die Sonderregelung nur eine Ausnahme gegenüber der normalen Regelung darstellt, und daher auf die Fälle beschränkt werden sollte, in denen die normale Regelung offensichtlich nicht anwendbar ist. Das bedeutet, daß in allen Fällen, in denen die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, die normale Regelung die Regel bleibt (siehe A. 4).

1. Die von diesem Vorschlag betroffenen Gegenstände

Der Anwendungsbereich des vorliegenden Vorschlags erstreckt sich auf die Gegenstände, die im derzeitigen Artikel 32 der Sechsten Richtlinie aufgeführt sind, das heißt Gebrauchtgegenstände sowie Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke.

Der abgedeckte Bereich ist also sehr groß. Das entspricht jedoch dem Gedanken, Doppelbesteuerungen überall dort zu vermeiden, wo Gegenstände weiterkauft werden, die eine nichtabzugsfähige Restmehrwertsteuer enthalten. Die meisten gebrauchten Gegenstände sowie eine große Anzahl Kunstgegenstände sind, bevor sie von den spezialisierten Händlern weiterverkauft werden, bei Nichtsteuerpflichtigen, oder bei Steuerpflichtigen die beim Kauf keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug gehabt haben, erworben worden. Andere Gegenstände jedoch waren nie der Mehrwertsteuer unterworfen, aus Gründen ihres Alters wie zum Beispiel einige Kunstwerke oder Antiquitäten.

Unter den Gegenständen, die zum Zwecke des Wiederverkaufs erworben worden sind, diejenigen zu unterscheiden, die noch eine Restmehrwertsteuer enthalten, kann sich als ein schwieriges wenn nicht sogar unmögliches Unterfangen erweisen. Die Miteinbeziehung aller dieser Gegenstände in den Anwendungsbereich des Vorschlags erklärt sich daher aus der Sorge, eine schwierige Aufteilung der Aktivitäten des steuerpflichtigen Wiederverkäufers zu vermeiden.

In dem Richtlinienvorschlag wird jedoch klar verzeichnet, daß von dem Wiederverkäufer unter der normalen Mehrwertsteuerregelung erworbene Gegenstände (gleich ob diese Gegenstände auf dem nationalen Markt erworben oder eingeführt und der normalen Regelung bei ihrer Einfuhr unterworfen worden sind) der normalen Regelung unterworfen bleiben, und daß die Sonderregelung daher hier nicht anwendbar ist. In einem solchen Fall sind die üblichen Regeln für den Vorsteuerabzug anwendbar, besteht nicht die Gefahr einer Doppelbesteuerung und gibt es keinen Grund, die normalen Regeln für die Mehrwertsteuer nicht anzuwenden.

Die gleiche Logik findet sich bei der Abgrenzung der Kunstgegenstände und Sammlungsstücke wieder : diese können natürlich nicht bei ihrer ersten Lieferung (das heißt bei Kunstwerken anlässlich ihrer Lieferung durch den Autor oder dessen Rechtsnachfolger) der Sonderregelung unterliegen. Es ist auch klar, daß darauffolgende Lieferungen dieser Gegenstände der normalen Mehrwertsteuerregelung unterliegen solange sie auf Umsätze zwischen Steuerpflichtigen beschränkt bleiben.

Die schwierige Frage der Definition der Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten wurden durch einen Bezug auf die gegenwärtige Fassung der Kombinierten Nomenklatur gelöst. Die Kombinierte Nomenklatur ist eine adäquate Darstellung dieser Gegenstände, wie sie von den Mitgliedstaaten für die Anwendung der Zölle anerkannt ist und es erscheint angezeigt sich für die Anwendung der Mehrwertsteuer ebenfalls auf sie zu beziehen. Um jedoch eine zu enge Beziehung mit einer Nomenklatur zu vermeiden, die für andere Zwecke, als für die Anwendung der Mehrwertsteuer erstellt wurde, und um eine spätere Anpassung dieser Definitionen in dem notwendigen Maße zu ermöglichen, ist jede Kategorie der Gegenstände auf der Grundlage des gegenwärtigen Kodes definiert. Zur Vereinfachung der rechtlichen Bestimmungen sind diese Gegenstände in einem Anhang, der den Anhang H der Sechsten Richtlinie bildet, aufgeführt.

Zur weitgehenden Vermeidung der Gefahr von Steuerhinterziehungen können nur die Lieferungen von wertvollen Gegenständen, deren Verkaufspreis mindestens dem Doppelten der wertvollen Stoffe entspricht, aus denen sie bestehen, in den Genuß der Sonderregelung kommen.

2. Die von diesem Vorschlag betroffenen Personen

Die Sonderregelung, die Gegenstand dieses Vorschlag ist, wendet sich auf Gewerbetreibende an, die Einkäufe im Hinblick auf ihren Wiederverkauf tätigen. Sie werden als "steuerpflichtige Wiederverkäufer" definiert und können die Sonderregelung nur in dem Maße anwenden, wie sie die zum Wiederverkauf bestimmten Gegenstände, von einer Privatperson oder einem Steuerpflichtigen, der kein Recht auf Vorsteuerabzug bei ihrem Erwerb hatte, erworben haben und zwar gemäß der Definition der in Frage stehenden Gegenstände unter vorstehendem Punkt 1. Dies bedeutet namentlich, daß die Sonderregelung sich auch auf die Wiederverkäufe der von einem steuerpflichtigen Wiederverkäufer von einem befreiten Steuerpflichtigen, oder von einem anderen steuerpflichtigen Wiederverkäufer, erworbenen Gegenstände anwendet.

Die Bezugnahme auf Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c) der Sechsten Richtlinie soll, auch wenn sie eigentlich nicht nötig wäre, jeglichen Zweifel über die auf die Vermittler anwendbare Regelung ausräumen, die nicht als "Kommissionär" auftreten oder obwohl sie Kommissionär sind, in den Genuß der Ausnahmegestimmung von Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe e) kommen.

In diesen Fällen ist die natürlicherweise anwendbare Regelung die einer Dienstleistung. Diese Regelung hat keine Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zu den in Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c) angesprochenen Kommissionsgeschäften zur Folge, die weiterhin als Lieferungen von Gegenständen gelten. Es ist nämlich unwichtig, ob die Steuerbemessungsgrundlage theoretisch im ersten Fall durch "alles, was den Gegenwert der Dienstleistung bildet" bestimmt wird oder im zweiten Fall durch "den Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Einkaufspreis", da praktisch das wirtschaftliche Ergebnis dasselbe ist.

Im übrigen kann die Nichtanwendung der Sonderregelung, sofern die Gegenstände von dem steuerpflichtigen Wiederverkäufer unter der Normalregelung von einem Steuerpflichtigen mit Vorsteuerabzugsrecht erworben oder eingeführt wurden, wobei die Einfuhr besteuert wurde, dazu führen, daß der Wiederverkäufer für gewisse Gegenstände notwendigerweise die Normalregelung und für andere Gegenstände die Sonderregelung anwendet und zwar im Verlauf eines selben Erklärungszeitraums. In diesem Falle muß die gleichzeitige Anwendung der beiden Regelungen mit der Bedingung verbunden sein, daß getrennte Buchhaltungen geführt werden, um die nach der einen oder anderen Regelung besteuerten Vorgänge und die entsprechenden Vorsteuerabzugsrechte, unterscheiden zu können. Die Festlegung der technischen Modalitäten zur Einhaltung dieser Verpflichtung wird den Mitgliedstaaten überlassen, um den nationalen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Um das Risiko von Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzugsrecht bei der Anwendung der Normalregelung zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten entsprechend den Vorschriften von Artikel 18 Absatz 2 von den steuerpflichtigen Wiederverkäufern, fordern, daß sie ihr Abzugsrecht erst im Zeitpunkt der Lieferung ausüben. Diese Maßnahme, die die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Kontrollmittel vervollständigt, bleibt ihrer Einschätzung überlassen.

Schließlich wendet sich diese Regelung nicht auf Personen an, die nicht die Eigenschaft als steuerpflichtige Wiederverkäufer ("wer im Hinblick auf den Wiederverkauf einkauft") haben. Dies ist zum Beispiel der Fall bei einem Unternehmen, der einen Gegenstand in seinem Unternehmen genutzt hat und ihn anschließend wiederverkauft. In diesem Falle wendet sich die Normalregelung gemäß der Sechsten Richtlinie an (Besteuerung oder Befreiung gemäß Artikel 13 Teil B Buchstabe c).

B. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

1. Angesichts des gut bekannten und eingehend erörterten technischen Problems, das sich bei der Anwendung der Mehrwertsteuer auf Gebrauchsgüter durch steuerpflichtige Wiederverkäufer ergibt, hat die Suche nach einer harmonisierten Lösung, die die allgemeine Philosophie der Mehrwertsteuer respektiert und die grenzüberschreitenden Transaktionen so weit wie möglich vereinfacht, zu dem Vorschlag geführt, die vom steuerpflichtigen Wiederverkäufer erzielte Gewinnspanne als Bemessungsgrundlage für alle betroffenen Warengruppen festzuhalten.

Eine solche Lösung hat den Vorteil, daß sie es ermöglicht den tatsächlichen Mehrwert des steuerpflichtigen Wiederverkäufers zu besteuern und außerdem verhältnismäßig einfach anzuwenden ist.

Gewiß würden es andere Verfahren ebenfalls gestatten, dasselbe wirtschaftliche und steuerliche Ergebnis zu erreichen. so führt das Verfahren der Rekonstitution der Vorsteuer, um sie beim Wiederverkauf abzuziehen, zu einem entsprechenden Ergebnis. Sie bietet jedoch keine entscheidenden technische Vorteile, beinhaltet das Risiko von künstlichen Kürzungen der Vorsteuern und ist insbesondere schwierig anzuwenden (insbesondere für die Klein- und Mittelunternehmen, die hauptsächlich von dieser Sonderregelung betroffen sind). Deshalb wurde dieses Verfahren, das mit "Steuer auf Steuer" bezeichnet wird, nicht zurückbehalten.

Wirtschaftlich gesehen besteht die zu berücksichtigende Marge aus der Differenz zwischen dem Verkaufspreis, vor Steuern, und den tatsächlichen Kosten, die dem Verkäufer beim Kauf des Gegenstandes entstanden sind. In dem Fall, in dem der Gegenstand beim Kauf mit einer nicht abzugsfähigen Mehrwertsteuer belastet ist oder war, ist diese auch ein Kostenelement und muß ebenfalls bei der Berechnung der Spanne berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang sollte nochmals darauf hingewiesen werden, daß der steuerpflichtige Wiederverkäufer die Steuer, die eventuell beim Kauf des Gegenstandes erhoben worden ist, nicht in Abzug stellen kann (diese Steuer kann sozusagen als abgezogen gelten, da lediglich die Marge, so wie sie definiert worden ist, besteuert wird).

Die allgemeinen Bestimmungen von Artikel 17 (Vorsteuerabzug) bleiben jedoch anwendbar auf andere Käufe. Dies braucht nicht ausdrücklich im Text zu erscheinen, da dieser Vorschlag sich, wie es bereits vorstehend ausgeführt wurde, in den Text der Sechsten Richtlinie einfügt.

Außerdem wird vorgeschlagen, daß der steuerpflichtige Wiederverkäufer die Mehrwertsteuer auf der Rechnung nicht ausweisen darf. Auf diese Weise ist die auf die Marge angewandte Steuer auf der folgenden Stufe nicht abzugsfähig. Diese Bestimmungen entsprechen im übrigen der allgemeinen Handelspraxis die Gewinnspannen nicht offenzulegen.

2. Zusätzlich ist jedoch eine Variante zu dem oben beschriebenen Prinzip der Feststellung der Bemessungsgrundlage eingeführt worden, die in der Möglichkeit besteht, eine globalisierte Marge zugrunde zu legen, das heißt die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Verkäufe und dem Gesamtbetrag der Käufe während eines Steuererklärungszeitraums.

In Bezug auf das System der Einzelmarge vermeidet diese Variante das Problem der Rekonstitution des einzelnen Einkaufspreises zum Zeitpunkt des Wiederverkaufs eines Gegenstandes, was fast unmöglich ist bei Gegenständen, die in Posten gekauft werden, von geringem Wert sind, schwer identifizierbar sind, u.s.w.. Die Globalisierung bringt somit eine Antwort auf die Schwierigkeiten, denen einige Berufsgruppen bei der Anwendung eines Systems der Einzelmarge begegnen. Auch ist ein gewisser Parallelismus zum normalen Mehrwertsteuersystem vorhanden, insbesondere durch die Möglichkeit auch Verlustverkäufe zu berücksichtigen.

Diese Möglichkeit und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, Betrugsmöglichkeiten oder Wettbewerbsverzerrungen soweit wie möglich einzuschränken, haben zu der Einführung eines Kontrollmechanismus geführt, mit dem über den Ausschuß für Mehrwertsteuer diese Risiken bewertet werden können. Daher müssen die nationalen Anwendungsbestimmungen des Systems der Globalisierung dem Konsultationsverfahren nach Artikel 29 der Sechsten Richtlinie unterliegen.

3. Des weiteren erfordert die Frage der Behandlung grenzüberschreitender Geschäfte besondere Bestimmungen. In diesem Zusammenhang muß auch der Aspekt der Abschaffung der Steuergrenzen mit in die Überlegungen einbezogen werden. In einem System der Besteuerung der Marge des steuerpflichtigen Wiederverkäufers ist es aus ersichtlichen Gründen unmöglich, die Einfuhr zu besteuern. Man hat es daher für besser gehalten, um eine Doppel- oder Nichtbesteuerung zu vermeiden, einen Mechanismus zu wählen, der die Besteuerung der Marge sichert, unabhängig vom Bestimmungsort der Gegenstände in der Gemeinschaft. Es wird daher vorgeschlagen, daß die der Sonderregelung unterliegenden Gegenstände bei der Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten besteuert werden, dafür aber bei der Einfuhr keine Steuer erhoben wird. Auf diese Weise wird ein gewisser Parallelismus mit dem System, das aus den Vorschlägen zur Abschaffung der Steuergrenzen hervorgehen soll, eingeführt (siehe hierzu auch die Begründung zu Artikel 2 betreffend die Übergangsbestimmungen).

C. Anwendungsbestimmungen für gewisse Gegenstände

1. Obwohl im Prinzip alle von steuerpflichtigen Wiederverkäufern veräußerten Gegenstände einheitlich behandelt werden sollen, und die Mehrwertsteuer allgemein unter den gleichen Bedingungen erhoben werden soll, erfordern die Eigenheiten und die Entwicklung des internationalen Handels in Kunstwerken, Sammlungsstücken und Antiquitäten besondere Bestimmungen.

Das vorgeschlagene System muß, um sowohl Doppelbesteuerung oder im Gegenteil Nichtbesteuerung als auch Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, bei diesen spezifischen Gegenständen auf der Besteuerung bei der Ausfuhr unabhängig von ihrem Bestimmungsort (innergemeinschaftlich oder Drittland) beruhen. Das festgehaltene System der Besteuerung innergemeinschaftlicher Ausfuhren bei allen betroffenen Gegenständen bedeutet normalerweise, daß für den Handel mit Drittländern das normale System der Besteuerung bei der Einfuhr auf den vollen Wert der Gegenstände bestehen bleibt. Der besondere Charakter der Kunstwerke, Sammlungsstücke und Antiquitäten, insbesondere der Umstand, daß ihr Wert durch von der Mehrwertsteuer völlig unabhängige Faktoren beeinflusst wird, muß jedoch berücksichtigt werden. Im Verhältnis mit Drittländern sollte in diesem Zusammenhang folgendes vermieden werden :

- eine einfache Befreiung bei der Einfuhr; diese würde im Rahmen von Artikel 32 (d.h. der Sechsten Richtlinie, die zur Zeit noch das allgemeine Prinzip der Befreiung bei der Ausfuhr enthält) dazu führen, daß diese Gegenstände am Ende weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr besteuert würden.
- eine Besteuerung bei der Einfuhr gemäß der normalen Regelung für die Gegenstände, die bereits in der Vergangenheit der Mehrwertsteuer unterworfen waren, hätte notwendigerweise eine Doppelbesteuerung zur Folge und würde ganz allgemein zu einer beträchtlichen steuerlichen Belastung für diese Gegenstände führen, ohne daß ein Bezug mit den Begriff des Mehrwerts besteht.

In wirtschaftlicher Hinsicht besteht daher die beste Lösung darin, den für den innergemeinschaftlichen Handel geltenden Mechanismus auf den Handel mit Drittländern auszudehnen : Besteuerung bei der Ausfuhr und Befreiung bei der Einfuhr. Ein solcher Mechanismus unterstützt auch indirekt die Rückführung von Kunstwerken und die Erhaltung des europäischen Kulturguts.

2. Es muß jedoch eine Verbindung mit der steuerlichen Behandlung der Autoren von Kunstwerken hergestellt werden. Wenn die Originalkunstwerke der normalen Steuerregelung unterliegen, sofern sie von ihrem Urheber oder seinen Rechtsnachfolgern geliefert wurden (sei es auf dem Binnenmarkt oder bei der Einfuhr), hauptsächlich um Wettbewerbsverzerrungen mit den Kunstgalerien zu vermeiden, sollte verhindert werden, daß die Sonderregelung für Kunstwerke zur Quelle von Steuerbetrug wird. Insbesondere sollte verhindert werden, daß ein bei der Ausfuhr durch den Künstler befreites Kunstwerk, sofort wieder eingeführt wird, um dann als Gegenstand, der unter die Bestimmungen dieses Vorschlags fällt, von der Befreiung bei der Einfuhr durch einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer zu profitieren. Zu diesem Zweck ist eine Bestimmung eingeführt worden, die den nationalen Behörden die Möglichkeit gibt, für jeden Reimport innerhalb von sechsunddreißig Monaten den Beweis zu verlangen, daß der Gegenstand vor der Ausfuhr außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft endgültig mit der Mehrwertsteuer belastet war.

Dieses Risiko besteht nicht im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten, da vor der Abschaffung der Steuergrenzen das Kunstwerk, obwohl es bei der Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat befreit ist, bei der Einfuhr auf seinen vollen Wert besteuert wird. (Artikel 11 Teil B der Sechsten Richtlinie)

3. Durch ausdrückliche Gleichsetzung ist die Sonderregelung für die Einfuhr durch steuerpflichtige Wiederverkäufer von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten ebenfalls anwendbar unter denselben Bedingungen auf Einfuhren durch kulturelle Einrichtungen, die von den Mitgliedstaaten als solche anerkannt sind.

D. Option

Im allgemeinen wird der steuerpflichtige Wiederverkäufer, der die Sonderregelung anwenden kann, die von der Regelung betroffenen Gegenstände an Nichtsteuerpflichtige liefern. Für den Falle jedoch, daß ein steuerpflichtiger Wiederverkäufer nachfolgende Geschäfte mit anderen Steuerpflichtigen tätigt, kann das System der Spannenbesteuerung einige Nachteile beinhalten.

In der Tat gestattet es die Spannenbesteuerung beim steuerpflichtigen Wiederverkäufer hinsichtlich der nachfolgenden Geschäfte eine Doppelbesteuerung bei diesem zu vermeiden, aber verursacht im Gegensatz eine Doppelbesteuerung auf der nachfolgenden Stufe bei dem steuerpflichtigen Käufer, bei dem der Vorsteuerabzug in einem Spannensystem untersagt ist (der Betrag der Mehrwertsteuer kann nicht ausgewiesen werden). Um eine Lage zu vermeiden, daß sich zu der ursprünglich verbleibenden Vorsteuer beim steuerpflichtigen Käufer eine verbleibende Vorsteuer aus der Spanne des steuerpflichtigen Wiederverkäufers hinzufügt, wird vorgeschlagen, daß der steuerpflichtige Wiederverkäufer für die Lieferungen an Steuerpflichtige für die Normalregelung optieren kann.

In dem Maße wie der steuerpflichtige Wiederverkäufer je nach Art seiner Geschäftsvorgänge somit gleichzeitig die Sonderregelung und die Normalregelung benützt, werden dieselben Bedingungen wie unter A. Absatz 4 vorausgesetzt, d.h. die Führung von getrennten Buchhaltungen und die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten das Vorsteuerabzugsrecht erst im Zeitpunkt der Lieferung zu gewähren.

Zu Artikel 2

1. Diese Bestimmung muß im Zusammenhang mit der von Artikel 1 Buchstabe C gesehen werden. Diese beiden Bestimmungen verwirklichen im innergemeinschaftlichen Handel, und zwar im Vorgriff auf den Zeitpunkt der Abschaffung der Steuergrenzen, die Besteuerung im Ausgangsmitgliedstaat. Dies gilt für alle Güter, die Gegenstand des vorliegenden Vorschlags sind.

Wenn die Steuergrenzen abgeschafft sind, werden die Bestimmungen von Artikel 2 wie die anderen Übergangsbestimmungen von Artikel 28 gegenstandslos und der gesamte innergemeinschaftliche Handel ist in Übereinstimmung mit einem anderen Richtlinienvorschlag dem allgemeinen Prinzip der Besteuerung im Ausgangsmitgliedstaat unterworfen. Artikel 1 Buchstabe C, der Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten betrifft, behält jedoch auch nach der Abschaffung der Steuergrenzen seine Geltung, da er die Rechtsgrundlage für die Besteuerung der Ausfuhren in Drittländer und die Befreiung der Einfuhren in die Gemeinschaft bildet.

2. Da das allgemeine Prinzip der 6. Richtlinie der Besteuerung bei der Einfuhr bestehen bleibt, ist es außerdem sinnvoll, daß die aus den Schul-Urteilen hervorgehende und in der Mitteilung der Kommission von 1986⁽¹⁾ dargelegte technische Lösung weiterhin auf die Einfuhr durch Privatpersonen anwendbar ist. Zu diesem Zweck ist es sinnvoll, die von einem steuerpflichtigen Wiederverkäufer ausgestellte Rechnung - inklusive Steuer aber ohne die Möglichkeit des getrennten Steuerausweises - als Beweis dafür anzusehen, daß die Mehrwertsteuer auf die Gegenstände in einem der anderen Mitgliedstaaten gezahlt worden ist, und daß somit die in der Mitteilung der Kommission vorgeschlagene Berechnungsmethode der Mehrwertsteuer auch auf diese Gegenstände anwendbar ist. Um die Anwendung dieser technischen Lösung zu erleichtern, ist es angezeigt, daß die Steuer auf die von der Regelung betroffenen Gegenstände zum gleichen Satz wie auf die neuen Gegenstände derselben Art angewendet wird. Außerdem ist es notwendig, daß der auf die Lieferung angewendete Steuersatz auf der Rechnung angezeigt wird, um als Grundlage für die Berechnung der verbleibenden Steuer dienen zu können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 13 vom 21.01.1986, S. 2

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung
der Artikel 32 und 28 der Richtlinie 77/388/EWG - Sonderregelung
für Gebrauchsgüter, Kunstgegenstände, Antiquitäten
und Sammlungsstücke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat gemäß Artikel 32 seiner sechsten Richtlinie 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, - eine gemeinschaftliche Regelung für die auf dem Gebiet der Gebrauchsgüter, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke anzuwendende Besteuerung zu erlassen.

In Ermangelung einer gemeinschaftlichen Regelung ist die gegenwärtige Situation weiterhin durch äußerst unterschiedliche Regelungen gekennzeichnet, die Wettbewerbsverzerrungen und Handelsverlagerungen sowohl im Landesinneren als auch im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten zur Folge haben. Diese Unterschiede bedingen außerdem Ungleichheiten bei der Erhebung der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft. Es erscheint daher geboten, diese Lage so schnell wie möglich zu beenden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13.06.1977, S. 1

Der Gerichtshof hat in einer Reihe von Urteilen die Notwendigkeit betont, zu einer Harmonisierung zu gelangen, welche Doppelbesteuerungen im innergemeinschaftlichen Handel verhindert.

Das Ziel der Schaffung des Binnenmarktes bis 1992 erfordert eine gemeinschaftliche Regelung, die Doppelbesteuerungen und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Steuerpflichtigen im Rahmen des Möglichen vermeiden soll, noch vor diesem Termin zu verabschieden.

Das Ziel, Doppelbesteuerungen und Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen, kann erreicht werden, indem man sowohl für die Zeit bis zur Schaffung des Binnenmarkts als auch für die Zeit danach die gleiche Regelung vorsieht, was im übrigen gleichzeitig eine Vereinfachung der Regelung darstellt.

Für bestimmte Gegenstände von kulturellem Interesse erweist es sich als sinnvoll, eine besondere Maßnahme ins Auge zu fassen, die der Erhaltung und Bereicherung des Kulturguts der Gemeinschaft dienen soll -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ARTIKEL 1

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 32 erhält folgende Fassung:

*ARTIKEL 32

Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände,
Antiquitäten und Sammlungsstücke

A. ANWENDUNGSBEREICH

1. Die Mitgliedstaaten wenden die Mehrwertsteuer auf die Lieferungen von Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sammlungsstücken gemäß den nachstehenden Bestimmungen an.

Diese Sonderregelung gilt nicht für Edelmetalle und Edelsteine. Jedoch findet diese Regelung auch auf Lieferungen der im vorstehenden Absatz genannten Gegenstände Anwendung, die aus Gold oder einem anderen Edelmetall gefertigt oder mit Edelsteinen verziert sind, sofern der Wertanteil dieser Materialien 50% des Verkaufspreises dieser Gegenstände nicht übersteigt.

2. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als :

- a) "Gebrauchtgegenstände" : bewegliche, gebrauchte Gegenstände, die in ihrem derzeitigen Zustand oder nach Instandsetzung erneut verwendbar sind, einschließlich aller Verkehrsmittel;
- b) "Kunstgegenstände" : die unter Ziffer 1 des Anhangs H aufgeführten Gegenstände, unter Ausschluß derjenigen, die von ihrem Urheber und seinen Rechtsnachfolgern geliefert werden;

- c) "Sammlungsstücke" : die unter Ziffer 2 des Anhangs H aufgeführten Gegenstände, unter Aus-
schluß ihrer ersten Lieferung.
- d) "Antiquitäten" : die unter Ziffer 3 des Anhangs H aufgeführten Gegenstände.

3. Die Sonderregelung findet auf die Lieferung der in Absatz 1 genannten Gegenstände Anwendung, wenn sie von einem Steuerpflichtigen ("steuerpflichtiger Wiederverkäufer") ausgeführt werden, der diese Gegenstände gewerbsmäßig für Zwecke des Wiederverkaufs von einer Privatperson oder einem Steuerpflichtigen, der bei ihrer Anschaffung kein Recht auf Vorsteuerabzug hatte, erwirbt. Jeder Steuerpflichtige, der als Vermittler handelt, gilt als steuerpflichtiger Wiederverkäufer, wenn er nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c Gegenstände, die in Absatz 1 genannt sind, auf Grund eines Vertrags über eine Einkaufs- oder Verkaufskommission überträgt.

4. Die Sonderregelung findet keine Anwendung auf die Lieferung von Gegenständen durch einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer, wenn dieser die Gegenstände von einem Steuerpflichtigen erworben hat, der ihm die Mehrwertsteuer gemäß Artikel 22 Absatz 3 in Rechnung gestellt hat, oder wenn diese Gegenstände von einem steuerpflichtigen Wiederverkäufer eingeführt wurden und bei ihrer Einfuhr der Mehrwertsteuer unterworfen wurden.

Sofern die Tätigkeiten des steuerpflichtigen Wiederverkäufers diesen dazu veranlassen, gleichzeitig die Normalregelung und die Sonderregelung anzuwenden, muß er getrennte Buchhaltungen über die unter die jeweiligen Regelungen fallenden Tätigkeiten führen, und zwar nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Modalitäten. Die Mitgliedstaaten können von den steuerpflichtigen Wiederverkäufern verlangen, daß bei den der Normalregelung unterliegenden Vorgängen das Vorsteuerabzugsrecht nur im Zeitpunkt der Lieferung ausgeübt wird.

Wurden jedoch Kunstgegenstände und Sammlungsstücke unter Befreiung von der Mehrwertsteuer innerhalb von sechsunddreißig Monaten vor ihrer Einfuhr durch einen steuerpflichtigen Wiederverkäufer ausgeführt, so sind sie bei der Einfuhr nicht von der Steuer befreit;

c) diese Gegenstände sind unter denselben Bedingungen wie unter b) für die steuerpflichtigen Wiederverkäufer von der Steuer befreit, sofern sie von kulturellen Einrichtungen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat als solche anerkannt sind, eingeführt werden.

B. ALLGEMEINE ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die Besteuerungsgrundlage ist bei jeder Lieferung der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Einkaufspreis. Der Verkaufspreis ist der in Rechnung gestellte Preis ohne Mehrwertsteuer. Der Einkaufspreis ist der entrichtete Preis einschließlich Steuer.

Jedoch können die Mitgliedstaaten zur Vereinfachung der Steuererhebung und vorbehaltlich der Konsultation nach Artikel 29 als Besteuerungsgrundlage für jeden Steuererklärungszeitraum den Unterschied zwischen dem festgestellten Betrag der Lieferungen ohne Steuer und dem Betrag der Einkäufe einschließlich Steuern festsetzen. Die Anwendung dieser Bestimmung darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

2. Der steuerpflichtige Wiederverkäufer ist nicht berechtigt, die Steuer auf die Einkäufe der gelieferten Gegenstände als Vorsteuer abzuziehen. Die Steuer auf diese Lieferungen darf auf der Rechnung oder einem an deren Stelle ausgestellten Dokument nicht getrennt ausgewiesen werden.

C. ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN FÜR GEWISSE GEGENSTÄNDE

Bei den unter A Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) aufgeführten Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sammlungsstücken finden außerdem folgende Vorschriften Anwendung:

- a) Abweichend von Artikel 15 Absätze 1 und 2 sind Lieferungen dieser Gegenstände von einem steuerpflichtigen Wiederverkäufer nicht von der Steuer befreit, wenn sie nach einem Drittland versandt oder befördert werden;
- b) abweichend von Artikel 2 Absatz 2 sind diese Gegenstände von der Steuer befreit, wenn sie von einem steuerpflichtigen Wiederkäufer aus einem Drittland in die Gemeinschaft eingeführt werden.

D. OPTION

- 22 -

Der steuerpflichtige Wiederverkäufer, der unter die Sonderregelung fällt, kann für jede Lieferung an Steuerpflichtige für die Anwendung der allgemeinen Mehrwertsteuerregelung optieren. In diesem Falle finden die Bedingungen von Buchstabe A Absatz 4 zweiter Unterabsatz Anwendung."

2. Dem Artikel 28 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"6. Bis zum Zeitpunkt der Beseitigung der Einfuhrbesteuerung und der steuerlichen Entlastung der Ausfuhr im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten verfahren die Mitgliedstaaten wie folgt:

- a) Abweichend von Artikel 15 Ziffern 1 und 2 werden die Lieferungen eines steuerpflichtigen Wiederverkäufers der in Artikel 32 Buchstabe A Absatz 2 aufgeführten Gegenstände gemäß den Bestimmungen dieses Artikels besteuert, sofern diese Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert werden;
- b) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 werden die Gegenstände, die in Artikel 32 Buchstabe A Absatz 2 aufgeführt sind, befreit, sofern sie von einem steuerpflichtigen Wiederverkäufer des Einfuhrlandes eingeführt werden;

c) Die Mitgliedstaaten wenden auf die Lieferungen der in Artikel 32 Buchstabe A Absatz 2 aufgeführten Gegenstände einen Steuersatz an, der den entsprechenden neuen Gegenständen entspricht;

d) Die von einem steuerpflichtigen Wiederverkäufer im Sinne von Artikel 32 Buchstabe B Absatz 2 ausgestellte Rechnung muß den Satz der Mehrwertsteuer angeben und gilt als Nachweis für die Entrichtung der Steuer, um jegliche Doppelbesteuerung zu vermeiden."

3. Der Anhang der vorliegenden Richtlinie wird als Anhang H angefügt.

ARTIKEL 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1990 nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Vorschriften mit, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen.

ARTIKEL 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

DEFINITIONEN DER KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN

1. Kunstgegenstände sind die unter die folgenden Kategorien fallenden Gegenstände:
 - Gemälde (z.B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topographischen oder ähnlichen Zwecken als Originale mit der Hand hergestellt, bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen;
 - Originalstiche, -schnitte und -steindrucke, die von einer oder mehreren vom Künstler vollständig handgearbeiteten Platten in beliebigem, jedoch keinem mechanischen oder photomechanischen Verfahren auf einen beliebigen Stoff in schwarz-weiß oder farbig unmittelbar abgezogen sind.
 - Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Bildhauerarbeiten, die den Charakter einer Handelsware haben (Serienerzeugnisse, Abgüsse und handwerkliche Erzeugnisse).
2. Sammlungsstücke sind die Gegenstände die unter die folgenden Kategorien fallen :
 - Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch im Bestimmungsland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen.
 - Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert.
3. Antiquitäten sind andere Gegenstände als die Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Artikel 32 und 28 der Richtlinie 77/388/EWG - Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke

KOM(88) 846 endg.; Ratsdok. 4204/89

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt den längst überfälligen Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Artikel 32 und 28 der Richtlinie 77/388/EWG - Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlungsstücke.

Er bittet die Bundesregierung, darauf zu drängen, daß der Vorschlag zügig beraten und noch in diesem Jahr als EG-Richtlinie verabschiedet wird. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Gebrauchtwagenhandels. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluß vom 5. Februar 1988 - Drucksache 547/87 (Beschluß) -.

Sofern sich zeitliche Verzögerungen ergeben, ist dementsprechend zu prüfen, ob das deutsche Umsatzsteuerrecht ggf. im Vorgriff auf eine EG-weite Regelung geändert werden kann.

...

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, in Anhang H Nr. 1 die Definition der Kunstgegenstände so zu fassen, daß auch darunter fallen:

- Baupläne und Bauzeichnungen;
- Gemälde, Zeichnungen, Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke, die mit dem Fuß oder dem Mund geschaffen worden sind;
- Originalgraphik jeglicher Art (und zwar unter den weiteren Voraussetzungen des Relativsatzes im zweiten Gedankenstrich).